



Festgabe für Imme Roxin

zum 75. Geburtstag am 15. Mai 2012

herausgegeben von

Lorenz Schulz

München, 15.5.2012

Imme Roxin zum 75. Geburtstag am 15. Mai 2012

I. *Imme Roxin*, geb. Wübker, ist am 15. Mai 1937 in Hamburg geboren. 1956 begann sie, in Freiburg und Hamburg Rechtswissenschaften zu studieren. 1960 folgte das erste Staatsexamen in Hamburg, auf das sie sich gemeinsam mit *Claus Roxin* vorbereitete, der damals vor dem zweiten Examen stand. Nach Abschluss der Examina heirateten sie im Mai 1961. Sie brach in der Folge ihr Referendariat ab, um sich der Familie zu widmen. Sie folgte ihrem Mann nach Göttingen (1963 bis 1971), dann nach München, ein Glücksfall nicht nur für die Ludwig-Maximilians-Universität, sondern auch für die Familie, die sich in Stockdorf im Landkreis Starnberg niederließ. Zahlreiche Freunde und Schüler aus aller Welt haben das Haus über Jahrzehnte schätzen gelernt.

II. Soweit ist der Lebenslauf von *Imme Roxin* für die damalige Zeit nicht untypisch. Dann nimmt er eine unübliche Wendung. 1983 nahm sie ihren Referendardienst wieder auf und legte 1985 das zweite Examen ab. Dem folgte 1987 die Promotion in Freiburg bei *Hans-Heinrich Jescheck* („Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege“); die Monographie ist bereits – auch das ist ungewöhnlich – in der vierten Auflage (2004) erschienen.¹

Ebenfalls 1983 stieß sie zur Kanzlei Heussen Braun von Kessel in München, die auf viele Jahre ihre berufliche Heimat werden sollte. Der in den neunziger Jahren einsetzende Wandel der Kanzleistruktur betraf auch diese Kanzlei: 1997 fusionierte sie mit Heuking Kühn (Düsseldorf/Berlin/Köln/Frankfurt/Chemnitz), 2000 schließlich mit PriceWaterhouse-Coopers. Nur zwei Jahre danach erfolgte überraschend die Auflösung dieser Fusion. Der Compliance-Gedanke stand bereits Pate. Die großen Bilanzskandale (Enron und Worldcom) in den USA, die in Deutschland wegen der publizistischen Superdominanz des Anschlags auf das World Trade Center kaum ins öffentliche Bewusstsein treten konnten, führten nicht nur zur Liquidation von Arthur Anderson, einer der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der in seiner Konsequenz berühmteste Fall des amerikanischen Verbandsstrafrechts. Von ihnen führt auch eine direkte Linie zum Sarbanes-Oxley-Act von 2002, der bewirkte, dass sich die Wirtschaftsprüfer weltweit aus dem Rechtsberatungssektor zurückziehen sollten. Das führte im vorliegenden Zusammenhang zur Gründung der Kanzlei Heussen Rechtsanwälte, mit mehreren Filialen in deutschen Großstädten und dem Hauptsitz in München.

III. Das kurz SOX genannte umfangreiche Gesetzeswerk beschleunigte den Aufstieg des Wirtschaftsstrafrechts. Dieser war in Deutschland durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 nur vage vorgezeichnet. Der damit verbundene Strukturwandel konnte seine damals ungeahnte Dynamik erst im Zuge von Internationalisierung und Globalisierung entfalten. War zu Beginn der Anwaltstätigkeit von *Imme Roxin* Compliance noch ein Fremdwort im doppelten Sinn, so verhalf ihr in den USA Sarbanes-Oxley zum Durchbruch, indem US-börsennotierte Unternehmen zu

einem aufwändigen internen Kontrollsystem verpflichtet wurden, eine Regelung, die von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission – SEC) wenige Jahre später auf ausländische Unternehmen übertragen wurde. Die Siemens AG, die ihre Notierung an der Wallstreet noch groß gefeiert hatte, geriet damit in den Sog dieser Entwicklung und ließ Criminal Compliance – als Grundelement des noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels im Wirtschaftsstrafrecht und als neuer Geschäftszweig auch von Rechtsanwaltskanzleien – in Deutschland ins allgemeine Bewusstsein treten. So ist es nach alledem im Nachhinein kein schlichter Zufall, dass *Imme Roxin* sich, vor allem durch die strukturell wachsenden Interessenkonflikte zwischen gesellschaftsrechtlichen und strafrechtlichen Mandaten innerhalb einer Kanzlei begründet, von der Kanzlei Heussen freundschaftlich trennte, um 2004 im gleichen Haus (mit dem doch zufälligen Blick auf die Zentrale von Siemens) eine Kanzlei mit ihrem Namen zu gründen, deren dynamische Entwicklung die genannte Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts spiegelt.²

IV. Ist dies bereits der Rede wert, so gibt ein anderer, persönlicher Umstand noch mehr zu denken und vermutlich Anlass für Juristinnen, sich die *Jubilarin* zum Vorbild zu nehmen: Sie tat diesen durchaus mutigen Schritt im Alter von 67 Jahren. Nach acht Jahren gehört die Kanzlei ihres Namens, mittlerweile in der Form einer LLP tätig, zu den bedeutenden wirtschaftsstrafrechtlichen Kanzleien Deutschlands, die dem Namen *Roxin* auch wissenschaftlich verpflichtet ist und dadurch ein besonderes Profil entwickelt hat. So fördert die Kanzlei auch einen juristischen Salon, den der gemeinnützige Münchner Verein Wissenschaft im Dialog unter dem Motto „wid treff recht“ seit vielen Jahren veranstaltet und der allmonatlich Gastreferenten aus München und weit darüber hinaus anzieht. Trotz des Paradigmas von Netzwerken als moderner Form der Kommunikation ein antiquiertes Unternehmen, zu dem man sich vor allem als Praktiker Zeit nehmen muss, die er nie hat. Münchner Besonderheiten und die zentrale Lage der Kanzlei von *Imme Roxin* haben dazu geführt, dass ein solches naturgemäß hochpersönliches und damit fragiles Unternehmen gehalten hat und die *Jubilarin* ihm mit zunehmenden Jahren immer mehr zugetan ist.

V. Das Verhältnis von Grundlagenbezug und Praxis bleibt auf Dauer schwierig, der derzeitige skurrile steuerrechtliche Streit um den umsatzsteuerrechtlichen Vorabzug bei Großforschungseinrichtungen zeigt es. Eine gute Theorie ist die beste Praxis, wie immer das die Finanzverwaltung sehen mag. Pikant ist für den praxisorientierten Finanzbeamten, dass *theoria* etwas ist, dass man um seiner selbst willen tut und das subjektiv keine umsatzsteuerliche Privilegierung verdient. Welcher Verwaltungsbeamte weiß schon, dass in Deutschland Dogmatik Wissenschaft heißt und Deutschland damit einen europäischen Sonderweg beschreitet, der in der Geschichtswissenschaft als Streit um die Begriffsjurisprudenz abgehandelt wird. Es mag eine Weile dauern, bis er nachvollziehen kann, dass Rechtstheorie, wie immer man sie sieht, eine Schlüsselqualifikation ist, die im Bologna-Wettbewerb

¹ Instruktiv zu den einzelnen Auflagen und der Entwicklung von der ersten bis zur vierten, verbunden mit einem fundierten Vorgriff auf eine fünfte Auflage *Jürgen Wolter*, ZIS 2012, 238.

² Näheres unter <http://www.roxin.de>.

natürlich vom Verfassungsrecht oder der Rechtsvergleichung annektiert wird. Das Stichwort Compliance bündelt diese Entwicklung. Aus ethischer Perspektive liefert Compliance ein Ersatzprogramm für die Beschaffung einer Ethik, die unter dem Vorzeichen von Internationalisierung und Globalisierung nicht mehr zu liefern ist. Dass Compliance dogmatisch ambivalent ist, braucht dabei nicht verschwiegen werden.

Die generell wissenschaftsträchtige Dynamik des Wirtschaftsstrafrechts, die zu einem nicht geringen und noch zunehmenden Einfluss der Strafverteidigung auf die Strafrechtsdogmatik führte, spiegelt sich wiederum in der Person von *Imme Roxin*. Ihre Publikationen und ihre Vortragstätigkeit haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und ein Ende ist zum Glück nicht absehbar. Da ihr anwaltliches Herz den Mandanten gehört, müsste man, wo Wissenschaftler mit einer manchmal besonders reichhaltigen Publikationsliste aufwarten, für sie eher die nicht wenigen gewichtigen Mandate auflisten. Das verhindert bereits ihre hanseatische Zurückhaltung.

VI. Kommen wir noch zu ihrem Mann, zu *Claus Roxin*. Er ist ein vielfacher Glücksfall. Selbstverständlich für sie, menschlich, aber auch fachlich; dann auch für viele andere, nicht zuletzt für die deutsche Strafrechtswissenschaft, die von seiner weltweiten Präsenz profitiert. Seine Wirkmächtigkeit ist auch ihr Verdienst. Das wird er gerne einräumen. Nicht weniger gerne wird er einräumen, dass er im Hinblick auf den praktischen Rechtsbetrieb, dem sie zugetan ist, auf gewisse Weise in ihrem Wirkungskreis steht und durch sie die für einen Wissenschaftler wichtige Verbindung zur Rechtspraxis erfährt. In einer Vorlesung in meiner eigenen Studienzeit merkte er mit sichtlicher Genugtuung an, dass er ein ihm von einer Kanzlei zum behandelten Stoff angetragenes, hoch dotiertes Gutachten ausgeschlagen habe. Die Welt der Kanzleien ist nie, auch nach Gründung der Kanzlei Roxin Rechtsanwälte, die seinige geworden. Sie ist eben die Sache von *Imme Roxin*. So sind es eben auch sie und ihr vielfältiges Schaffen, das mit dieser Festgabe und der zeitgleich im C.F. Müller Verlag erscheinenden Festschrift³ zu ihrem 75. Geburtstag gewürdigt werden. Dass daran auch nicht wenige Autoren aus dem Ausland mitwirken, bezeugt der Umstand, dass die *Jubilarin* zwar an der Seite ihres Mannes wirkt, aber zugleich eine genuin eigenständige Wirkung entfaltet hat. Auch an dieser Stelle sei Herrn *Tilmann Datow* vom C.F. Müller Verlag herzlich für die unbürokratische Zustimmung zur Veröffentlichung der auch in der Festschrift enthaltenen Beiträge von *Achenbach*, *Schünemann*, *Rosenau* und *Merkel/Scheinfeld* in der ZIS gedankt.

VII. Wenn mit dieser „Festgabe für Imme Roxin zum 75. Geburtstag“ eine Art Supplement zur gleichnamigen „Festschrift“ erscheinen kann, so ist dies einer Anregung von *Thomas Rotsch* zu verdanken. Die vorliegende Verbindung mag Schule machen.⁴ Jedenfalls waren die hier versammelten Autoren der Originalbeiträge dankbar, dass sie durch diese

Verbindung noch weitere Zeit dafür erhalten haben, ihren Beitrag, der für die Festschrift vorgesehen war, zu vertiefen.

Schließlich erlaubt es die Digitalisierung, die überkommene Einrichtungen und literarische Gattungen systematisch über den Haufen wirft, die *Jubilarin* noch zu überraschen. Während sich eine Festschrift mit 65 Autoren nicht geheim halten lässt, kann dies mit dieser Publikationsform noch gelingen. Mag sein, dass die Vorfreude die schönste Freude ist. Gewiss gehört aber, so meine ich, auch die gelungene Überraschung zu den schönsten Pflanzen im Garten des Menschlichen. Ad multos annos.

Lorenz Schulz, München/Frankfurt am Main

³ www.hjr-verlag.de/festschrift-roxin.

⁴ Die in ZIS 3/2010 erschienene Festschrift für *Jörg Tenckhoff* ist bis heute eine der erfolgreichsten ZIS-Ausgaben.